

Infoblatt für Opfer von Verkehrsunfällen

Sie sind Opfer eines Verkehrsunfalls geworden. Wir möchten Ihnen nachstehend einige Informationen zur Abwicklung der sich stellenden Fragen geben:

Strafverfahren

Nach einem Verkehrsunfall wird die Polizei gegen die unfallverursachende Person eine Strafanzeige erstatten. Diese wird dann von den Strafbehörden weiterbehandelt und beurteilt. Meistens wird das Opfer von diesem Strafverfahren nichts hören, da es sich um ein Verfahren zwischen dem Staat und dem oder der UnfallverursacherIn handelt. Wollen Sie sich als Privatkläger oder Privatklägerin am Strafverfahren beteiligen, müssen Sie dies ausdrücklich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erklären.

Weil es sich insbesondere bei leichteren Verletzungen um Antragsdelikte handelt, wird die Polizei die unfallverursachende Person nur wegen Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz anzeigen, jedoch nicht wegen einfacher Körperverletzung. Ist es nötig, dass Sie die unfallverursachende Person noch wegen Körperverletzung anzeigen? Das empfehlen wir Ihnen, falls Sie innert nützlicher Frist von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers keine Haftungsanerkennung erhalten haben. Bitte beachten: Sie haben ab Unfalldatum nur 90 Tage Zeit, einen Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung zu stellen.

Kausalhaftung

Falls Sie als FussgängerIn oder FahrradfahrerIn von einem Tram, Auto oder Motorrad angefahren wurden und Sie auch ein Teil der Schuld trifft, besteht für das Fahrzeug wegen der vorhandenen Betriebsgefahr (also das Risiko, das diese als „starke“ Verkehrsteilnehmer für die Schwächeren grundsätzlich darstellt), eine verhältnismässig grössere Haftung als für Sie. Das heisst, dass es trotzdem sinnvoll ist, Ihre ungedeckten Schäden und Kosten sowie einen allfälligen Genugtuungsanspruch bei der Haftpflichtversicherung geltend zu machen.

Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten für die Spital- und Arztbehandlungen, die Ambulanzrechnung sowie für weitere ärztlich verordnete Therapien wie z.B. Physiotherapie oder Psychotherapie. Diese Rechnungen müssen Sie bei Ihrer eigenen Unfallversicherung oder Krankenkasse einreichen. Die Unfallversicherung oder die Krankenkasse wird diese Rechnungen bezahlen und dann mit der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers abrechnen. Wenn Sie über die Krankenkasse abrechnen, können Sie Selbstbehalte und Franchisen danach bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers geltend machen.

Weitere Schäden und Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden, müssen bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers geltend gemacht werden. Dabei geht es hauptsächlich um:

- Ihr beschädigtes Auto, Motorrad oder Fahrrad
- beschädigte oder zerstörte Kleidung und Schuhe

- Lohn- oder Einkommenseinbussen, die durch den Unfall entstanden sind
- Telefon- und Fahrspesen im Zusammenhang mit dem Unfall
- Zuzug von Hilfskräften z.B. für den Haushalt
- evtl. Restkosten für Brillen, Kuren u.a., welche die Unfallversicherung nicht übernimmt
- allfällige Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse, falls Sie über diese abrechnen

Bei der Reparatur bzw. beim Ersatzkauf des beschädigten Autos oder des Fahrrads ist es ratsam, vorher mit der zuständigen Haftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen.

Genugtuung

Falls Sie verletzt sind, steht Ihnen vielleicht eine Genugtuung (Schmerzensgeld) zu. Eine Genugtuung wird ebenfalls bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers geltend gemacht. Eine Genugtuung kommt dann in Frage, wenn

- vom Unfall körperliche und/oder seelische Schäden zurückbleiben
- eine Einschränkung in den beruflichen und/oder privaten, vor dem Unfall gelebten Möglichkeiten, zurückbleibt
- wenn der Heilungsprozess sehr schmerzhaft, ausserordentlich lang oder für das Opfer besonders belastend war